

Patienten-anwaltschaft Kärnten

Dr. med. Erwin Kalbhenn

St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt
Tel: 0463/57230

E-mail: patientenanwalt@ktn.gv.at

www.patientenanwalt-kaernten.at

Patientenautonomie

- > Vom *Salus aegroti* zum **Voluntas aegroti**
- > **Recht auf Unvernunft**
- > **Patientenwille** sticht ärztliche Therapiehoheit

Kärntner Krankenanstaltenordnung

- § 23, Patientenrechte, lit. n -

„.... sicher gestellt wird, dass

Patienten die Möglichkeit eröffnet wird,
Willensäußerungen abzugeben für den
Fall damit bei künftigen
medizinischen Entscheidungen **soweit
wie möglich darauf Bedacht genommen
werden kann**“

Kärntner Krankenanstaltenordnung

- § 23, Patientenrechte, lit. n - **neu**

„.... sicher gestellt wird, dass

Patienten im Vorhinein die Möglichkeit eröffnet wird, Willensäußerungen abzugeben, durch die sie für den Fall des Verlustes ihrer Handlungsfähigkeit den Wunsch des Unterbleibens einer Behandlung oder von bestimmten Behandlungsmethoden zum Ausdruck bringen können, damit bei künftigen medizinischen Entscheidungen entsprechend darauf Bedacht genommen werden kann“

Patientenverfügungsgesetz

(Pat.-VG)

- 1. Juni 2006 -

- Für den Fall der Einsichts- und Äußerungsunfähigkeit
- Errichtung nur höchstpersönlich
- Kriterien der Unwirksamkeit
 - * Widerruf (auch durch Gesten)
 - * strafrechtlich unzulässig
 - * Folge eines Irrtums, Täuschung oder Zwanges
 - * wesentliche Änderungen der Medizin
- Benennung einer Vertrauensperson möglich
- Hinweis auf Vorsorgebevollmächtigte(n)
- gilt nicht für Notfallversorgung, wenn mit Zeitverlust verbunden
- Dokumentation durch beide Ärzte
 - aufklärender und behandelnder
- Verwaltungsstrafe (- €25.000,--)

Patientenverfügungs-Gesetz (Pat-VG)

verbindlich

- > konkrete Maßnahmen, die abgelehnt werden
- > Aufklärung und Testat d. Arzt
- > Errichtung vor
 - Rechtsanwalt
 - Notar
 - Patientenvertretung (Jurist)
mit Belehrung
- > Gültigkeit 5 Jahre
- > kein Verlust der Verbindlichkeit solange mangels Einsichtsfähigkeit keine Erneuerung stattfinden kann

Gleiche Prozedur bei Änderung
und Erneuerung

beachtlich

- > umso „beachtlicher“, je mehr Voraussetzungen einer verbindlichen PV erfüllt sind
- > „qualifiziert beachtlich“
- > keine Verfügung mit „Mängeln“ oder „2. Klasse“

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006) errichtet.

● Meine Patientenverfügung:

Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, bei klarem Bewusstsein, ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der rechtlichen Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich in Folge einer Krankheit meinen Willen als Patient(in) nicht mehr fassen oder – in welcher Form auch immer – äußern kann (z. B. Bewusstlosigkeit). Solange ich diese Patientenverfügung nicht widerrufe oder sonst zu erkennen gebe, dass sie nicht mehr wirksam sein soll, bzw. eine von mir vorgenommene Änderung vorliegt, gilt diese Patientenverfügung als Ausdruck meines Willens.

Ich möchte mit dieser Urkunde eine Patientenverfügung errichten.

Diese Patientenverfügung ist beachtlich, auch wenn die Seite 4 nicht vollständig ausgefüllt ist. Als beachtliche Patientenverfügung muss sie als wichtige Orientierungshilfe berücksichtigt werden. (Ein ärztliches Aufklärungsgespräch wird in jedem Fall empfohlen!)

① Meine Daten:

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Straße: PLZ, Wohnort:

allenfalls:

Telefon: Geburtsort:

Rel.-Bek.: E-Mail:

② Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen:

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod fest:

.....
.....
.....
.....

Dieses Formular wurde von den Patientenanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Wien sowie Hospiz Österreich und Caritas in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Justiz erarbeitet und wird von der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patientenanwälte, sowie den folgenden Institutionen empfohlen:



.....
.....
.....
.....

3 Meine Vertrauenspersonen:

Folgende Person(en) dürfen ärztliche Auskunft über meinen Gesundheitszustand erhalten und Ärztinnen/Ärzten Auskunft über mich geben:

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Wohnort:

Telefon: E-Mail:

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Wohnort:

Telefon: E-Mail:

4 Ärztin/Arzt die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat:

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Ort:

Telefon: E-Mail:

5 Inhalt der Patientenverfügung:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6 **Sonstige Anmerkungen:**

.....
.....
.....
.....
.....

7 **Hinweis auf eine/n allfällige/n Vorsorgebevollmächtigte/n:**

Name: Vorname:
Straße: PLZ, Wohnort:
Telefon: E-Mail:

Die Vollmachtsurkunde ist bei hinterlegt.

● Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum: Unterschrift:

● **Zeugen:**

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte **nicht in der Lage ist** zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeugen erfolgen. Einer der Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.

1. Zeuge/in: 2. Zeuge/in:
Name und Unterschrift: Name und Unterschrift:

● **Ärztliche Aufklärung**

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten.

Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den Inhalt dieses Gespräches wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

Nur wenn diese Seite ab hier vollständig ausgefüllt ist, ist diese Patientenverfügung für meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte verbindlich.

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die medizinischen Folgen der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Name, Unterschrift und Stampiglie Ärztin/Arzt:

.....

● **Errichtung vor einem rechtskundigen Patientenvertreter oder vor einem Notar bzw. Rechtsanwalt:**

Ich habe den Erklärenden über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum:

Name, Unterschrift und Stampiglie des rechtskundigen Patientenvertreters, Notars bzw. Rechtsanwalts:

.....

Patientenverfügungsgesetz

- Gewicht auf „BEACHTLICH“
- Drei Säulen zur Erforschung des mutmaßlichen Patientenwillens:
 - Verfügung
 - Bevollmächtigter
 - Angehörige
- Entbehrlichkeit des Sachwalters
- Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006
(ab 1.7.2007 in Kraft)

Patientenverfügungsgesetz

Patientenanwaltschaft Kärnten:

0463/57230

www.patientenanwalt-kaernten.at

Patientenanwaltschaft Niederösterreich:

www.patientenanwalt.com

Prognose der Zahl betreuungsbedürftiger Menschen in Österreich in den Jahren 2010 und 2030

(Seniorenbericht 2000)

Intensität des Betreuungsbedarfs	1992	2010	2030
leicht betreuungsbedürftig	358.223	430.783	589.011
mittel betreuungsbedürftig	78.215	94.058	128.606
schwer betreuungsbedürftig	56.890	68.414	93.543
GESAMT:	493.328	593.256	811.159

Medizinische Behandlung von Personen unter Sachwalterschaft (§ 283)

Sofern Person nicht einsichts- oder urteilsunfähig:

- “einfache“ Behandlung mit Zustimmung des SW
- schwerwiegende Behandlung

Genehmigung
der Zustimmung durch Gericht

Zustimmung nach
“second opinion“ eines Arztes

NEU !

PS: SW stimmt nicht zu: Gericht schreitet ein

Gefahr in Verzug: Arzt entscheidet

Vorsorgevollmacht (§ 284 f)

- Errichtung
- Eintritt des Vorsorgefalles
- Rechtslage nach Eintritt des Vorsorgefalles
- Erlöschen der Vv

1. Errichtung

Höchstpersönlich

eigenhändig
fremdhändig (3 Zeugen)
ohne eig. Unterschrift (Notar)

- auch generell als Notariatsakt **möglich**

- gravierende medizinische Behandlung
- dauerhafte Änderung des Wohnortes
- Besorgung von weiterreichenden Vermögensangelegenheiten

→ vor Rechtsanwalt, Notar, bei Gericht mit Belehrung und Dokumentation derselben

Registrierung im ÖZVV durch Notare u. Rechtsanwälte;

keine Gültigkeitsvoraussetzung !!!

Qualifizierte Vv

Ausdrückliche Bezeichnung der Angelegenheiten,

z.B. „in allen medizinischen Angelegenheiten“

→ **Reicht nicht !**

sondern: „.... auch in schwerwiegenden med.

Angelegenheiten, d.h. die mit einer schweren körperlichen Beeinträchtigung einhergehen (können)“.

2. Eintritt des Vorsorgefalles

- Verlust der Geschäftsfähigkeit **oder** Einsichts- und Urteilsfähigkeit **oder** Äußerungsfähigkeit

→ Ärztliches Zeugnis, Registrierung des Wirksamwerdens der Vv durch Notar, Bestätigung dieser Registrierung für Bevollmächtigten

3. Rechtslage nach Eintritt des Vorsorgefalles

- „ersetzt“ Sachwalterbestellung, aber dennoch SW, wenn:
 - Untätigkeit des Bevollmächtigten
 - Tätigkeit entgegen dem Bv-Vertrag
 - Gefährdung der Person
 - „Veto“ des Vollmachtgebers

4. Erlöschen der Vv

- Vetorecht („... zu erkennen gibt, dass er/sie vom Bv nicht mehr vertreten sein will.“)



jederzeit, aber Registrierung im ÖZVV

- Widerruf, Aufkündigung, Tod

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (§284 b-e)

Wer wird vertreten?

- Volljährige Personen, die aufgrund psych. Erkrankung oder geistiger Behinderung Geschäfte des täglichen Lebens nicht selbst besorgen können
- keinen Sachwalter oder Vertreter haben

Wer kann vertreten?

- Eltern
 - Volljährige Kinder
 - Ehegatte
 - Lebensgefährte seit mindestens 3 Jahren
- } im gemeinsamen Haushalt

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

WIE?

Angehöriger besorgt ärztliches Zeugnis, lässt (mit Notar) die Befugnis im ÖZVV registrieren und erhält hierüber eine Bestätigung

- vertretene Person muss informiert werden
- nicht wirksam bzw. wird unwirksam, wenn vertretene Person widerspricht oder präventiv widersprochen hat, wenn Sachwalter bestellt wird.
- wenn mehrere widerstrebende Erklärungen vorliegen, ist keine wirksam
- keine Zustimmung zu schwerwiegenden medizinischen Behandlungen möglich

unter www.patientenanwalt-kaernten.at abrufbar

Patientenverfügung

Info: „Nachrichten“ + „Download“
Formular: „Download“

Vorsorgevollmacht

Info: „Download“

Alternative: Bei der PA anfordern 0463 57230